

---

## Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall Tarif 1990

vom 28. September 1989<sup>1</sup>

### Ziffer 1

Die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, nachstehend WW genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserabgabe-Reglementes<sup>2</sup>.

Allgemeines

### Ziffer 2

2.1 Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussstaxe von 5 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes der auf dem Grundstück des Bezugsverhältnisses stehenden Gebäude zu entrichten.

Anschlussstaxe

2.2 Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussstaxe erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungsneuwert grösser als Fr. 50'000.-- ist. Reine Renovationskosten werden nicht berücksichtigt. Die Anschlussstaxe beträgt in solchen Fällen 5 Promille der Differenz der Gebäudeversicherungsneuwerte.

2.3 Für unüberbaute Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Anschlussstaxe erhoben, die aufgrund des zu erwartenden Wasserbezuges festgelegt wird.

2.4 Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussstaxe zu bezahlen.

Wasserzins

**Ziffer 3**

Der Wasserzins gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus folgenden drei Tarifkomponenten zusammen:

Grundpreis  
Leistungspreis  
Arbeitspreis

3.1 <sup>1</sup>Der Grundpreis wird in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Gebäudeversicherungsneuwert eines jeden (zum Bezugsverhältnis gehörenden) Gebäudes festgelegt. Massgebend sind die Werte, welche die Kantonale Gebäudeversicherung ihren Prämienrechnungen zugrunde legt. Der maximal anrechenbare Gebäudeversicherungsneuwert beträgt 15 Millionen Franken.

<sup>2</sup>Grundpreis

Der jährliche Grundpreis beträgt 0.16 ‰ von den Gebäudeversicherungsneuwerten. Der Grundpreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Für Gebäude auf einem Grundstück, zu dem kein Wasseranschluss besteht, die aber im Bereich von Hydranten liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu bezahlen, im Minimum Fr. 100.-- pro Jahr.

3.2 <sup>1</sup>Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der Grösse (Leistung) des installierten Wassermessers festgesetzt. Das WW bestimmt für jedes Bezugsverhältnis die Wassermessergösse. Es werden folgende jährliche Leistungspreise erhoben:

## Wassermessergösse

3/4"	Fr.	60.--
1"	Fr.	85.--
5/4"	Fr.	120.--
1 1/2"	Fr.	240.--
2"	Fr.	360.--
65 mm	Fr.	480.--
80 mm	Fr.	660.--
100 mm	Fr.	1'080.--

<sup>2</sup>Der Leistungspreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

3.3 Der Arbeitspreis ist aufgrund der bezogenen Wassermenge zu bezahlen. Er beträgt Fr. -.95 je m<sup>3</sup> Wasser.<sup>3</sup>

3.4 Die Zahlungspflicht für den Wasserzins beginnt bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers.

### 3.5 Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird – bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt – wird eine jährliche Pauschale von Fr. 200.-- berechnet.

Die Pauschale ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

## Ziffer 4

4.1 Zusatzgebühr für saisonale Wasserbezüge wie Klimaanlage, Schwimmbäder etc.

Tarife für spezielle Wasserbezüge

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis folgende jährliche Zusatzgebühr erhoben:

4.1.1 Für Klimaanlage mit Direktkühlern  
Fr. 30.-- je Liter/Minute

4.1.2 Für Klimaanlage mit Rückkühlwerken  
Fr. 24.-- je Liter/Minute

4.1.3 Für Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung  
Fr. 2.-- je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

4.1.4 Für Schwimmbecken ohne Wasseraufbereitung  
Fr. 3.50 je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

<sup>2</sup>Die Zusatzgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

<sup>3</sup>Für die Erhebung der Zusatzgebühr ist es unwesentlich, ob für ein Schwimmbecken ein fester Wasseranschluss besteht oder ob es mittels mobilen Schlauchleitungen gefüllt wird.

#### 4.2 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis aufgrund der installierten Leistung der Sprinkleranlage eine jährliche Bereitstellungsgebühr von Fr. 1.-- je Liter / Minute erhoben.

#### 4.3 Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

4.3.1 Bei kleineren Bauvolumen, welche die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigen, setzt das WW für den Wasserbezug eine Pauschale fest.

4.3.2<sup>1</sup> Bei grösseren Bauvolumen setzt sich der Wassertarif gemäss Ziffer 3 aus dem Leistungspreis und aus dem Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt pro rata temporis.

<sup>2</sup>Das WW entscheidet, ob ein Wassermesser eingebaut wird und bestimmt auch dessen Grösse.

<sup>3</sup>Der gesamte Aufwand des WW für die Wasserinstallationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

#### 4.4 Wasserbezug ab Hydrant

<sup>1</sup>Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann das WW eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von Fr. 100.-- pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

<sup>2</sup>Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von Fr. 75.-- und ein Arbeitspreis von Fr. -.65 je bezogenem Kubikmeter Wasser berechnet. Die Kosten für

---

den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

#### 4.5 Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

<sup>1</sup>Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 75.--.

<sup>2</sup>Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 190.-- je Liter/Minute.

### **ZIFFER 5**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt den Tarif 1983. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989

<sup>2</sup>Wasserabgabereglement 1983 vom 13. Januar 1983

(NRB 720.200)

<sup>3</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Februar 2000. Die Änderungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft.